

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 121/13 B

L 29 AS 1514/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 160 AS 35459/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Leer, Zentrum für Arbeit,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Schütze und die Richterin Hannappel beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. März 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Verwaltungspraxis des Beklagten, Lernmittel für eine bewilligte Förderleistung nur gegen Vorlage von Rechnungen zu erstatten. Die "gegen die Verwaltungspraxis der Vorfinanzierung von Förderleistungen" gerichtete Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde bzw Revision beim Bundessozialgericht (BSG). Zugleich hat er für beide Verfahren einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, obgleich er der Ansicht ist, sich auch vor dem BSG selbst vertreten zu können.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Die Revision kann nur aus den in *§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG* genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in *§ 160 Abs 2 SGG* genannten Gründe für die Zulassung der Revision nicht zu erkennen.
- 5 Der Kläger macht in erster Linie das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), solche sind nicht gegeben.
- 6 Soweit der Kläger diesbezüglich vorträgt, weder "ein Sozialgericht Berlin noch ein Landessozialgericht Berlin-Brandenburg" sei für ihn zuständig, da "eine Bundesrepublik Deutschland" weder ein Völkerrechtssubjekt sei noch in irgendeiner Weise vom deutschen Volk legitimiert sei, stellt dies schon keinen Verfahrensmangel iS des *§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG* dar, der in verfahrensmäßig zulässiger Weise gerügt werden könnte.



- 7 Soweit der Kläger darüber hinaus beanstandet, dass erstinstanzlich keine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden habe (das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid entschieden), so ist dies gemäß § 105 SGG eine zulässige Vorgehensweise, die notwendige vorherige Anhörung ist erfolgt. Die danach vorgeschriebene mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren hat stattgefunden.
- 8 Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend eine entscheidungserhebliche und klärungsfähige Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung des LSG findet im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht statt.
- 9 Auch das Vorliegen der Voraussetzungen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nicht ersichtlich, weshalb auch eine diesbezügliche Zulassung der Revision nicht in Betracht kommt.
- 10 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Urteil des LSG hingewiesen worden.
- 11 Soweit der Kläger darüber hinaus in seinem Beschwerdeschriftsatz auch Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl. § 169 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 2 SGG weder in dem Urteil des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist. Der diesbezüglich gestellte Antrag auf PKH ist wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

